

Rechtsverordnung

des Landratsamtes Heidenheim

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet

der Kohlhauquelle der Gemeinde Nattheim

auf Gemarkung Nattheim-Fleinheim

vom 16. Februar 2000

Nr. 22/ 690.411

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), §§ 24 Abs. 1, 96 Abs. 1 und 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01. Januar 1999 (GBl. S 1) wird verordnet:

§ 1**Räumlicher Geltungsbereich**

1. Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quelfassung - Kohlhausquelle in Fleinheim - der Gemeinde Nattheim auf dem Flurstück Nr. 161 der Gemarkung Fleinheim ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
2. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in
 - die weitere Schutzzone (Zone III)
 - die engere Schutzzone (Zone II)
 - den Fassungsbereich (Zone I).
- 2.1 Das Wasserschutzgebiet der weiteren Schutzzone (Zone III) ist ausgewiesen in dem durch Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg festgesetzten Wasserschutzgebiet für die Grundwasserfassungen des Zweckverbandes Landeswasserversorgung in den Landkreisen Heidenheim und Aalen vom 31. Oktober 1967 (Ges.Bl. S. 259).
3. Die Abgrenzungen der Wasserschutzzonen I und II sind in der
 - Übersichtskarte M 1 : 25 000 (Anlage 1)
 - Flurkarte M 1 : 2 500 (Anlage 2)ersichtlich.
Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.
4. Die Wasserschutzzone II umfaßt folgende Flurstücks-Nummern der Gemarkung Nattheim-Fleinheim:
1013 teilweise, 1016, 1017, 1018 teilweise, 1020 teilweise, 1034 teilweise, 1035, 1038, 1039 teilweise, 1040 teilweise, L 1181, 1041 Weg, 1042 Weg teilweise, 1049 Weg teilweise, 1052 Weg teilweise, 168, 169, 166, 165, 164,

163, 163/1, 162 Weg, 106/2 teilweise, 38 teilweise, 175 teilweise, 176 teilweise, 177 teilweise, 178 teilweise, 179 teilweise, 170, 172, 173, 174.

5. Der Fassungsbereich (Zone I) schützt die unmittelbare Umgebung der Wasserversorgung. Das Flurstück Nummer 161 ist als Wasserschutzzone I ausgewiesen (Anlage 2). Dieses Grundstück ist gegen das Betreten von Unbefugten einzuzäunen.
6. Die Schutzgebietskarten werden zusammen mit dem Wortlaut dieser Verordnung beim Landratsamt Heidenheim, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz, Zimmer A 222, Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim, sowie beim Bürgermeisteramt Nattheim auf die Dauer von 2 Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die Auslegung beginnt am achten Tag nach Bekanntgabe des Textteils. Nach Verkündung wird die Verordnung mit Schutzgebietskarten bei den oben bezeichneten Dienststellen niedergelegt. Bei diesen kann sie von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO)

1. Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung - SchALVO) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz der weiteren Wasserschutzzone

(Zone III)

1. Die Verbote und Duldungspflichten sind in der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über das Wasserschutzgebiet für die Grundwasserfassungen des Zweckverbandes Landeswasserversorgung in den Landkreisen Heidenheim und Aalen vom 31. Oktober 1967 (Ges.Bl. S. 259) enthalten.

§ 4

Schutz der engeren Wasserschutzzone

(Zone II)

In der engeren Schutzzone (Zone II) sind verboten:

1. Die für die weitere Schutzzone verbotenen Handlungen (§ 3).
- A. **Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung**

Verboten sind:

2. Das Lagern von Pflanzenschutzmitteln, Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten.
3. Das Lagern von Handelsdünger und Wirtschaftsdünger.
4. Das Anlegen von Gartenanlagen.
5. Intensivbeweidung.
6. Das Anlegen von Drainagen und Vorflutgräben.
7. Die Umwandlung des Waldbestandes in eine andere Nutzungsart.
8. Das Anlegen von Naßholzlagerplätzen.

9. Das Lagern von Festmist, Jauche, Gülle, Gärtsaft und Siliergut.

B. Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Verboten sind:

10. Das Durchleiten, Versickern und Versenken von Abwasser.
 11. Der Umgang und das Befördern von radioaktiven Stoffen.
 12. Die Errichtung von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen.
 13. Verwertung von Bodenaushub.
 14. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßen- und Wegebau.
 15. Verwenden von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen.

C. Bauliche und sonstige Nutzungen

Verboten sind:

16. Das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
 Dies gilt nicht für geringfügige bauliche Veränderungen an bestehenden, legal errichteten baulichen Anlagen, durch die nach einer Stellungnahme des Fachbereichs Wasser- und Bodenschutz des Landratsamtes Heidenheim keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind.
17. Das Erweitern der bestehenden Verkehrswege sowie die wesentliche Änderung von bestehenden Verkehrsstraßen.
18. Das Errichten von Erdreichwärme- und Grundwasserwärmepumpen.
19. Das Anlegen von Friedhöfen.
20. Das Errichten von unterirdischen Bauwerken.
21. Jegliches Errichten von Deponien.
22. Das Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Bohrungen, Schürfungen u.ä.) von mehr als 1,0 m Tiefe sowie Sprengungen.
23. Das Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen mit Ausnahme der nach dem Merkblatt W 106 - Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in

Wasserschutzgebieten -

für besonders gefährdete Karst- und Kluftgrundwasservorkommen zugelassene militärische Handlungen.

24. Das Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Müllklärschlammkompost).
25. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen.

§ 5

Schutz des Fassungsgebietes

(Zone I)

Im Fassungsgebiet (Zone I) sind verboten:

1. Die für die weitere Wasserschutzzone (Zone III) und die für die engere Wasserschutzzone II (Zone II) verbotenen Handlungen (§§ 3 und 4).
2. Die Verwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.
3. Jegliche Nutzung außer Mähnutzung.
4. Jegliches Düngen.
5. Das Verletzen der Deckschicht und der belebten Bodenschicht.
6. Betreten durch Unbefugte.

§ 6

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Nattheim und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des

Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 7

Befreiungen

1. Das Landratsamt Heidenheim kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnungen Befreiung erteilen, wenn
 - 1.1 - Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sind
oder
 - 1.2 - die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten läßt.
2. Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
3. Die Verbote der §§ 3, 4 und 5 gelten nicht für Maßnahmen der Gemeinde Nattheim, die der Wassergewinnung oder der Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Heidenheim rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3, bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.

§ 9**Inkrafttreten**

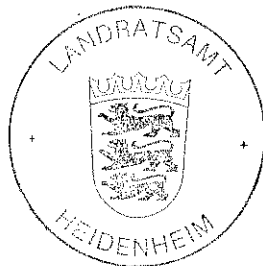
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heidenheim, den 16. Februar 2000

Landratsamt Heidenheim

gez. Dr. Würz

Landrat

**Verkündungshinweis:**

Nach § 110 b WG ist eine Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlaß der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Heidenheim schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.